



Urnenabstimmung vom 7. März 2021

Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Seniorenzentrum «Im Morgen» Weiningen

Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Der Zweckverband Seniorenzentrum «Im Morgen» Weiningen hatte bis anhin keinen eigenen Verbandshaushalt; die Gemeinden leisteten Investitionsbeiträge und müssen die Betriebsrechnung jährlich ausgleichen. Mit dem neuen Gemeindegesetz, das per 1. Januar 2018 in Kraft trat, muss jeder Zweckverband neu über einen eigenen Haushalt verfügen. Dazu werden die Haushalte der Gemeinden und des Zweckverbands entflochten. Es wird festgelegt, ob und inwiefern die Gemeinden in Zukunft am Zweckverband beteiligt sind oder ihm Darlehen für die übertragenen Vermögenswerte geben. Dies führt dazu, dass die Statuten des Zweckverbands bis Ende 2021 totalrevidiert werden müssen.

Aus diesem Anlass wurden die Statuten und die bisherige Organisation des Zweckverbands umfassend geprüft. Die Delegiertenversammlung und die Gemeindepräsidentin und Gemeindepräsidenten kamen zum Schluss, dass die Grösse und Zusammensetzung von Delegiertenversammlung und Fachvorstand beibehalten werden sollen. Hingegen soll den Verbandsgemeinden mehr Handlungsspielraum bei der Bestimmung ihrer Vertretung in der Delegiertenversammlung eingeräumt werden und die Finanzkompetenzen werden massvoll erhöht. Der Zentrumsleiter wird neu nicht mehr als Organ in den Statuten verankert. Seine Aufgaben und Kompetenzen werden vom Fachvorstand in einem Organisationsreglement festgelegt. Der Zweckverband finanziert sich in Zukunft eigenwirtschaftlich; die Gemeinden leisten die im Rahmen des kantonalen Pflegegesetzes vorgesehenen Beiträge. Neu kann der Zweckverband seine Investitionen (z.B. das geplante Bauprojekt) über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Die notwendigen Anpassungen an das neue Gemeindegesetz werden vollzogen, die Details gehen aus den nachfolgenden Ausführungen hervor.

Eine synoptische Darstellung der Statuten (neu/bisher) mit Erläuterungen kann unter www.aphweiningen.ch heruntergeladen werden.

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten eine Abstimmungsempfehlung abzugeben; diese befinden sich gegen Ende des Beleuchtenden Berichts.



Die Vorlage

Ausgangslage

Der Zweckverband Seniorenzentrum «Im Morgen» Weiningen ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und bezweckt den Betrieb eines Alters- und Pflegeheims im Auftrag der Verbandsgemeinden. Der Zweckverband ist zweistufig, das heisst mit Delegiertenversammlung. Er verfügt bisher über keinen eigenen Verbandshaushalt.

Das neue Gemeindegesetz, das auf den 1. Januar 2018 in Kraft trat, verlangt von allen Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushalts, wodurch der Verbandshaushalt von den Gemeindehaushalten entflochten wird. Dazu ist eine Revision der Statuten bis spätestens Ende 2021 notwendig.

Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss § 79 Gemeindegesetz von allen Gemeinden (Einstimmigkeit) an der Urne beschlossen werden.

Revisionsverfahren

Die Statutenrevision erfolgte basierend auf den Musterstatuten des Gemeindeamts des Kantons Zürich. Der Fachvorstand liess sich dabei von einem externen Beratungsbüro unterstützen. Der Entwurf wurde vom Fachvorstand und der Delegiertenversammlung diskutiert und verabschiedet sowie dem Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht. Bei den Verbandsgemeinden wurde eine Informationsveranstaltung und eine Vernehmlassung durchgeführt. Die Gemeindepräsidentin und Gemeindepräsidenten sowie die Delegierten führten nach Auswertung der Vernehmlassung eine Einigungskonferenz für die noch offenen Fragen durch. Die vom Gemeindeamt in der Vorprüfung als zwingend bezeichneten Änderungen wurden umgesetzt.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 20. Oktober 2020 einstimmig genehmigt und zuhanden der Urnenabstimmung in den Verbandsgemeinden verabschiedet. Die Statuten sollen nach der Genehmigung des Regierungsrats auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Inhalt der neuen Statuten

Die neuen Statuten basieren, wie erwähnt, auf den vom kantonalen Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Musterstatuten für Zweckverbände und enthalten alle zwingenden Änderungen aus dem neuen Gemeindegesetz. Insgesamt sind neben der Einführung des eigenen Haushalts keine tiefgreifenden Änderungen vorgesehen. Der Zweckverband hat weiterhin dieselben Organe, wobei auf die Verankerung einer Baukommission in den Statuten und die Organstellung des Zentrumsleiters verzichtet wird (bisher Art. 35 bzw. Art. 39). Die Verankerung in den Statuten ist nicht mehr nötig, da mit dem neuen Gemeindegesetz Aufgaben an Angestellte, Ausschüsse oder Kommissionen delegiert werden dürfen. Die Organe verfügen weitgehend über dieselben Kompetenzen; die Finanzkompetenzen sollen im Sinne einer zeitgemässen und sachgerechten Aufgaben- und Kompetenzverteilung angehen werden.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen der Statuten beschrieben und erklärt. Untergeordnete Anpassungen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, welche keine inhaltlichen Wirkungen entfalten, werden nicht speziell erwähnt.



Art. 2 Zweck

Die Zweckumschreibung richtet sich nach den bisherigen konkreten Aufgaben, welche die Gemeinden dem Verband übertragen haben. Sie vereinigt die Art. 3 und 4 der bisherigen Statuten. Angesichts des Umstands, dass jede Statutenänderung einer Urnenabstimmung bedarf, soll sich die Zweckbestimmung auf die wichtigsten Punkte beschränken.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes erfordert die Aufnahme von weiteren Gemeinden in den Zweckverband eine Statutenrevision, über welche an der Urne abgestimmt werden muss.

Art. 7 Publikation und Information

Der Zweckverband muss gewisse Beschlüsse und Entscheide amtlich publizieren. Es kann sich z. B. um Erlasse des Fachvorstands handeln, die aussenstehenden Personen Rechte einräumen und Pflichten auferlegen (z. B. Taxordnung). Weiter sind beispielsweise allgemeinverbindliche Beschlüsse wie Ausgabenbewilligungsbeschlüsse zu veröffentlichen (vgl. § 7 Abs. 1 i.V.m. § 73 Abs. 4 Gemeindegesetz). Mit der amtlichen Publikation werden Rechtsmittelfristen ausgelöst. Neu nimmt der Zweckverband diese amtlichen Publikationen elektronisch auf seiner Homepage vor.

Ausserdem wird in Abs. 2 festgehalten, dass der Zweckverband seine Erlasse auf der Homepage zur Verfügung stellen muss.

Mit Abs. 3 und 4 wird der Zweckverband weiterhin angehalten die Gemeindevorstände und die Bevölkerung stufengerecht über wichtige Verbandsangelegenheiten zu informieren.

Art. 10 Zuständigkeit (in Verbindung mit Art. 19 und Art. 29)

Die Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung und des Fachvorstands sollen im Sinne einer zeitgemässen und sachgerechten Aufgaben- und Kompetenzverteilung um die Hälfte erhöht werden.

Art. 12 Referendum gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Die notwendige Anzahl Unterschriften für das Zustandekommen des fakultativen Referendums wird von 100 auf 300 angehoben und beträgt neu die Hälfte der notwendigen Anzahl Unterschriften (600) für Volksinitiativen gemäss Art. 11. Die Anzahl notwendiger Unterschriften für Volksinitiativen bleibt unverändert. Ein Ausschluss des fakultativen Referendums wegen Dringlichkeit ist im Gesetz über die politischen Rechte und daher auch in den Statuten nicht mehr vorgesehen.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Neu verlangt das Gemeindegesetz, dass über die aufgelisteten Geschäfte (Statutenänderung, Kündigung der Mitgliedschaft, Auflösung des Zweckverbands) an der Urne abgestimmt wird (§ 79 i.V.m. § 77 Gemeindegesetz).

Die genannten Abstimmungen stellen Geschäfte von grosser Tragweite dar. Aus diesem Grund haben die Verbandsgemeinden zwingend ein unselbständiges Antragsrecht. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten eine Abstimmungsempfehlung abzugeben. In den Gemeinden mit Gemeindeversammlung sind dazu die Gemeindevorstände (Gemeinderäte) zuständig.

Die Gemeindeversammlungen haben im Zusammenhang mit Zweckverbänden keine zwingenden Kompetenzen mehr. Aus diesem Grund soll die Art und Weise der Wahl der Delegierten pro Verbandsgemeinde neu den Verbandsgemeinden überlassen werden und nicht mehr in den Statuten geregelt sein (Art. 17 Ziff. 4 bisher).



Art. 16 Zusammensetzung Delegiertenversammlung

Wie in den Ausführungen zu Art. 14 dargelegt, sollen künftig die Gemeindevorstände über die Vertretung der Verbandsgemeinde in der Delegiertenversammlung entscheiden. Neu soll nur noch vorgeschrieben werden, dass mindestens ein Vertreter pro Verbandsgemeinde dem Gemeindevorstand angehören muss. Die Anzahl Delegierte pro Verbandsgemeinde bleibt unverändert. Wie bisher soll jede Gemeinde zwei Vertreter stellen. Dazu kommen das Präsidium und das Vizepräsidium, welche diese Funktionen gleichzeitig im Fachvorstand ausführen. In einer Delegiertenversammlung wird aber nur das Präsidium walten, ausser es sei abwesend. Dann kommt das Vizepräsidium zum Tragen.

Art. 17 Konstituierung

Der Vorsitz des Fachvorstands soll diese Funktion auch in der Delegiertenversammlung wahrnehmen. In der Delegiertenversammlung haben aber nur die Delegierten ein Stimmrecht, es sei denn, dass es zu einem Stichentscheid kommen sollte.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindung

Das Gemeindegesetz verlangt neu, dass die Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen (§ 42 Abs. 2 Gemeindegesetz). Diese Offenlegung dient der Durchsetzung der Ausstandspflichten ebenso wie der Transparenz der Entscheidungsfindung. Die Zweckverbände haben die Offenlegung der Interessenbindungen in den Grundzügen in einem Erlass zu regeln, der vom Legislativorgan verabschiedet wird. Im Zweckverband können diese Grundzüge entweder in den Statuten oder durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung festgelegt werden.

Art. 28 Allgemeine Befugnisse des Fachvorstands und deren Delegation

Die allgemeinen und Finanzkompetenzen des Fachvorstands werden neu in unübertragbare und übertragbare Kompetenzen unterteilt. Damit wird klargestellt, welche der Kompetenzen der Vorstand massvoll und stufengerecht an Mitglieder, Ausschüsse oder Angestellte delegieren darf. Die Aufgabendelegation ist in Art. 30 geregelt.

Art. 38 und 39 Prüfstelle

Neu wird in den Statuten die auch bis anhin notwendige Prüfstelle ausdrücklich erwähnt, welche die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vornimmt. Weiter wird festgehalten, dass der Fachvorstand und die RPK diese Prüfstelle mit übereinstimmendem Beschluss festlegen.

Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten/Art. 45 Gewinnverwendung/Verlustdeckung

Der Zweckverband finanziert sich eigenwirtschaftlich. Das heisst, die Betriebskosten (inkl. Abschreibungen auf Investitionen) werden durch Entgelte der Leistungsbezüger, Leistungen der Versicherer und über Beiträge der Gemeinden gemäss Pflegegesetz gedeckt (Art. 33). Die Gemeinden finanzieren demnach nur noch die ungedeckten Pflegekosten ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Es erfolgt kein jährlicher Ausgleich der Erfolgsrechnung durch Gemeindebeiträge mehr. Im Gegenzug kann der Zweckverband neu Eigenkapital bilden. In der Regel werden Betriebsgewinne dem Eigenkapital zugewiesen, Betriebsverluste dem Eigenkapital verrechnet (Art. 45 Abs. 1). Es besteht keine automatische Defizitdeckung mehr, die Delegiertenversammlung kann aber beschliessen, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste zu decken haben (Art. 45 Abs. 2). Die Deckung erfolgt proportional zur Bevölkerungszahl. Nach dem gleichen Prinzip können grundsätzlich Betriebsgewinne an die Verbandsgemeinden ausgeschüttet werden. Da das kantonale Pflegegesetz ein Gewinnverbot auf Leistungen der Pflege, Betreuung und Hotellerie vorsieht, wird das aber nur in sehr eingeschränktem Mass möglich sein.



Art. 44 Finanzierung der Investitionen

Neu kann der Zweckverband, der über einen eigenen Haushalt verfügt, seine Investitionen aus eigenen Mitteln oder über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Diese Bestimmung zeigt die Trennung der Haushalte von Zweckverband und Gemeinden sehr deutlich. Bis anhin mussten die Gemeinden Investitionsbeiträge leisten. Neu ist der Zweckverband frei, wo er sich die Mittel beschafft und die Gemeinden sind frei, ob sie Darlehen gewähren wollen.

Art. 46 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse und Art. 53 Umwandlung von Investitionsbeiträgen

Bei der Einführung des eigenen Haushalts bringen die Gemeinden ihre Investitionsbeiträge seit 1986 als Beteiligungen in den Haushalt des Zweckverbands ein (Art. 53). Art. 46 hält fest, dass die Gemeinden am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis dieser eingebrachten Werte beteiligt sind.

Basierend auf den bis 31. Dezember 2019 getätigten und bis 31. Dezember 2020 budgetierten Investitionen sind die Gemeinden wie folgt am Verband beteiligt. Diese Zahlen sind provisorisch und können sich bis zum Inkrafttreten der Statuten noch ändern. Da die Investitionen im bisherigen Verhältnis erfolgen, kann davon ausgegangen werden, dass die Beteiligungsquoten dieselben bleiben.

	Oberengstringen	Unterengstringen	Weiningen	Geroldswil	Oetwil a.d.L	Total
Investitionen	1'933'878	1'090'083	1'352'796	1'576'029	788'611	6'741'397
Beteiligungsquote	28.69%	16.17%	20.07%	23.37%	11.70%	100.00%

Art. 53 Abs. 3 bestimmt, dass sich die eingebrachten Werte auf den Zeitpunkt der Übertragung auf den Zweckverband aus den Restbuchwerten gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes ergeben. Auf eine Neubewertung wird verzichtet.

Die Gemeinde Unterengstringen hat bei der Einführung des neuen kantonalen Rechnungsmodells (HRM2) eine Neubewertung vorgenommen. Für sie resultiert aus dem Verzicht auf die Neubewertung ein Buchverlust auf ihrer Beteiligung.

Die anderen vier Gemeinden haben auf eine Neubewertung verzichtet. Für diese Gemeinden entspricht der Buchwert der Beteiligung dem Restbuchwert der Investitionen.

Art. 47 Haftung

Damit es für den Zweckverband einfacher ist, Fremdmittel zu beschaffen, wird neu die Haftung der Gemeinden für Fremdkapitalschulden festgeschrieben. Während sich der allgemeine Haftungsanteil nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl richtet (Art. 47 Abs. 2), haften die Gemeinden für Fremdkapitalschulden im Verhältnis zu ihrer Beteiligung (Art. 47 Abs. 1).

Art. 49 Rechtsschutz

Wenn der Fachvorstand gewisse Kompetenzen zur eigenständigen Erledigung und Entscheidung delegiert hat, können Betroffene beim Fachvorstand die Überprüfung dieser Entscheide verlangen. Dieses neue Rechtsmittel heisst Neubeurteilung (§§ 170 ff. Gemeindegesetz). Im Übrigen bleiben die Rechtsmittel dieselben wie bis anhin.



Art. 50 Austritt

Die Kündigungsfrist soll von 5 auf 3 Jahre verkürzt werden. Die Beteiligung einer austretenden Gemeinde soll in ein zurückzuzahlendes Darlehen umgewandelt werden. Nach der bisherigen Regelung hätten austretende Gemeinden keine Entschädigungen erhalten. Die Neuerung wird folgendermassen begründet: Bei der Einführung des eigenen Haushalts hätten die Investitionen auch in Darlehen statt – wie vorliegend – in Beteiligungen umgewandelt werden können. Solche Darlehen würden beim Austritt bestehen bleiben und je nach Regelung zurückgezahlt. Gemeinden, welche durch die Einführung des eigenen Haushalts zur Beteiligung gezwungen werden, sollen beim Austritt nicht anders behandelt werden, als Gemeinden, deren Investitionen von vornherein in Darlehen umgewandelt wurden. Um eine Kündigung nicht «attraktiv» zu machen, soll das Darlehen nicht verzinst und erst bei Auflösung des Zweckverbands zurückbezahlt werden.

Zur Klärung halten Abs. 1 und 4 zudem fest, dass das Ausscheiden im Rahmen einer Rechtsformänderung als Austritt gilt und dass Gemeinden in gekündigtem Verhältnis an Abstimmungen zu gewissen grundlegenden Fragen, wie z. B. der Verbandsauflösung, nicht mehr teilnehmen können, wenn ihre Kündigungsfrist vor der Verbandsauflösung endet oder damit zusammenfällt. Dies ist sinnvoll, weil sonst eine Gemeinde, die schon gekündigt hat, die Verbandsauflösung für die anderen Gemeinden verunmöglichen kann.

Art. 53 Umwandlung der Investitionsbeiträge

Im Jahr 2021 soll mit der Planung des Neubaus des Seniorenzentrums Im Morgen begonnen werden. Sämtliche Instanzen, d.h. Delegiertenversammlung, Fachvorstand, Baukommission und die Gemeinderäte stimmen überein, dass die Kosten für die Planung und den Neubau durch den Zweckverband zu finanzieren sind. Aus diesem Grund wird in den revidierten Statuten festgehalten, dass die Investitionsbeiträge des Jahres 2021 (nach bestehendem Recht durch die Gemeinden zu tragen) in Darlehen umgewandelt werden sollen und innerhalb eines Jahres nach Einführung der neuen Statuten vom Zweckverband an die Gemeinden zurückbezahlt werden müssen. Dadurch erfolgt auch durch die Planung des Neubaus keine Belastung der Gemeinden.

Abstimmungsfrage an die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden

Wollen Sie die Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Seniorenzentrum «Im Morgen» Weiningen genehmigen?



Abstimmungsempfehlungen der Gemeinden

- Der Gemeinderat Oberengstringen empfiehlt den Stimmberechtigten, die Statutenrevision anzunehmen.
- Der Gemeinderat Unterengstringen empfiehlt den Stimmberechtigten, die Statutenrevision anzunehmen.
- Der Gemeinderat Weiningen empfiehlt den Stimmberechtigten, die Statutenrevision anzunehmen.
- Der Gemeinderat Geroldswil empfiehlt den Stimmberechtigten, die Statutenrevision anzunehmen.
- Der Gemeinderat Oetwil an der Limmat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Statutenrevision anzunehmen.

Antrag der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbands Seniorenzentrum «Im Morgen» beantragt den Stimmberechtigten der fünf Verbandsgemeinden, die Totalrevision der Statuten zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands

Die Rechnungsprüfungskommission stimmt der Statutenrevision in der vorliegenden Form zu.

Voraussetzung für die Annahme der Vorlage

Die Vorlage ist nur angenommen, wenn ihr die Stimmberechtigten in allen Verbandsgemeinden zustimmen (Einstimmigkeit).

Folgen einer Nichtannahme der Vorlage

Sollte die Vorlage nicht angenommen werden, bleiben die bisherigen Statuten vorläufig in Kraft. Diejenigen Bestimmungen, welche dem übergeordneten Recht widersprechen, können nicht mehr angewendet werden, stattdessen muss der Zweckverband direkt basierend auf dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der dazugehörigen ausführenden Verordnungen handeln (z.B. muss über Statutenänderungen an der Urne abgestimmt werden, auch wenn in den bisherigen Statuten geregelt ist, dass die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist). Dies führt zu einer gewissen Rechtsunsicherheit.

Ausserdem wäre die Einführung des eigenen Haushalts, welche nach dem Gemeindegesetz zwingend spätestens auf den 1. Januar 2022 zu erfolgen hat, weiterhin ausstehend. Die dazu notwendige Statutenrevision müsste den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden also erneut vorgelegt werden.

Anhang:

- Neue Statuten



ZWECKVERBAND
SENIORENZENTRUM IM MORGEN

Püntenstrasse 6, 8104 Weiningen

Statuten

Zweckverband Seniorenzent- rum «Im Morgen», Weiningen

Inkraftsetzung 1. Januar 2022



INHALTSVERZEICHNIS

I.	BESTAND UND ZWECK	5
	Art. 1 Bestand	5
	Art. 2 Zweck	5
	Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	5
II.	ORGANISATION	5
2.1	Allgemeine Bestimmungen	5
	Art. 4 Organe	5
	Art. 5 Amtsdauer	6
	Art. 6 Zeichnungsberechtigung	6
	Art. 7 Publikation und Information	6
2.2	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	6
2.2.1	Allgemeines	6
	Art. 8 Stimmrecht	6
	Art. 9 Verfahren	6
	Art. 10 Zuständigkeit	6
2.2.2	Volksinitiative	7
	Art. 11 Volksinitiative	7
2.2.3	Fakultatives Referendum	7
	Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	7
	Art. 13 Ausschluss des Referendums	7
2.3	Die Verbandsgemeinden	8
	Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	8
	Art. 15 Beschlussfassung	8
2.4	Delegiertenversammlung	8
	Art. 16 Zusammensetzung	8
	Art. 17 Konstituierung	9
	Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	9
	Art. 19 Kompetenzen	9
	Art. 20 Vorsitz und Sekretariat	10
	Art. 21 Einberufung	10
	Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	10
	Art. 23 Wahlen und Abstimmungen	10
	Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen	10
	Art. 25 Anfragerecht der Delegierten	11
2.5	Der Fachvorstand	11
	Art. 26 Zusammensetzung	11



Art. 27	Offenlegung der Interessenbindungen	11
Art. 28	Allgemeine Befugnisse	11
Art. 29	Finanzbefugnisse	12
Art. 30	Aufgabendelegation	12
Art. 31	Einberufung und Teilnahme	13
Art. 32	Beschlussfassung	13
2.6	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	13
Art. 33	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	13
Art. 34	Aufgaben	13
Art. 35	Beschlussfassung	14
Art. 36	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	14
Art. 37	Prüfungsfristen	14
2.7	Prüfstelle	14
Art. 38	Aufgaben der Prüfstelle	14
Art. 39	Einsetzung der Prüfstelle	14
III.	PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN	14
Art. 40	Anstellungsbedingungen	14
Art. 41	Öffentliches Beschaffungswesen	15
IV.	VERBANDSHAUSHALT	15
Art. 42	Finanzhaushalt	15
Art. 43	Finanzierung der Betriebskosten	15
Art. 44	Finanzierung der Investitionen	15
Art. 45	Verlustdeckung und Gewinnverwendung	15
Art. 46	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	16
Art. 47	Haftung	16
V.	AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	16
Art. 48	Aufsicht	16
Art. 49	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	16
VI.	AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	17
Art. 50	Austritt	17
Art. 51	Auflösung	17



VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
Art. 52 Einführung eigener Haushalt	17
Art. 53 Umwandlung der Investitionsbeiträge	17
Art. 54 Inkrafttreten	18



I. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil an der Limmat bilden unter dem Namen «Seniorenzentrum im Morgen» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Weiningen.

Art. 2 Zweck

¹ Der Zweckverband erbringt stationäre und ambulante Dienstleistungen für betagte und pflegebedürftige Personen im Verbandsgebiet. Dazu betreibt er das «Seniorenzentrum Im Morgen» als Alters- und Pflegeheim.

² Der Zweckverband arbeitet mit anderen Einrichtungen zusammen und kann untergeordnete Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 für die Verbandsgemeinden zu besorgen.

³ Im Seniorenzentrum werden Personen in folgender Reihenfolge aufgenommen:

1. die Einwohner der Verbandsgemeinden;
2. ausserhalb wohnhafte Personen können aufgenommen werden, wenn nahe Verwandte in einer Verbandsgemeinde wohnhaft sind oder diese selbst in einer Verbandsgemeinde einen Wohnsitz begründet hatten.
3. Es können auch ausserhalb der Verbandsgemeinden wohnhafte Personen aufgenommen werden.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

II. Organisation

Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Fachvorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).



Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Fachvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin des Fachvorstands und der Sekretär oder die Sekretärin gemeinsam.

² Der Fachvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln jeweils am Freitag vor.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden werden regelmässig und rechtzeitig über wichtige Beschlüsse des Fachvorstands informiert.

⁴ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

Allgemeines

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 9 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen im Verbandsgebiet und die Mehrheit der Verbandsgemeinden auf sich vereinigt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:



1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'200'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 300'000.

Volksinitiative

Art. 11 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 600 Stimmberechtigten unterstützt wird.

Fakultatives Referendum

Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

1. wenn 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Fachvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 13 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. Anträge an die Verbandsgemeinden;
5. die Wahlen;
6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;
8. die Festsetzung des Leitbilds;



9. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von weniger als Fr. 750'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von weniger als Fr. 150'000 mit Ausnahme des Erwerbs, der Veräusserung oder dem Tausch von Grundstücken und dinglichen Rechten an solchen.

Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. den Austritt aus dem Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung aus.

Art. 15 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

Delegiertenversammlung

Art. 16 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus 12 Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde je zwei Delegierte entsendet.

² Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung aus der Mitte ihrer Stimmberechtigten. Mindestens ein Delegierter pro Verbandsgemeinde gehört dem Gemeindevorstand an.

³ Das elfte und zwölfte Mitglied sind die Präsidentin, resp. der Präsident der Delegiertenversammlung und die Vizepräsidentin, resp. der Vizepräsident. Es handelt sich jeweils um eine Stimmberechtigte, resp. einen Stimmberechtigten aus einer der fünf Verbandsgemeinden.



Art. 17 Konstituierung

¹ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Verbandspräsidenten. Sie wählt das Präsidium und das Vizepräsidium des Fachvorstands, welche gleichzeitig auch das Präsidium und Vizepräsidium der Delegiertenversammlung ausüben.

² Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte die notwendige Anzahl Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung und des Leitbilds;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung einschliesslich der Grundsätze über die Gebührenerhebung;
5. ihren Organisationserlass;
6. die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Fachvorstands;
7. Die Wahl der übrigen Mitglieder des Fachvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
8. die Beschlussfassung über Anträge des Fachvorstands zu Initiativen;
9. die Festsetzung des Budgets;
10. die Genehmigung der Jahresrechnung;
11. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
12. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
13. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck ab Fr. 300'000 bis Fr. 1'200'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben ab Fr. 60'000 bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck;
14. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
15. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'200'000;
16. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'200'000;
17. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;



18. die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung auf Antrag des Fachvorstands.

Art. 20 Vorsitz und Sekretariat

¹ Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet die Delegiertenversammlung.

² Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat des Zweckverbands.

Art. 21 Einberufung

¹ Der Fachvorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

² Drei Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³ Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 14 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Fachvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Fachvorstands Änderungsanträge stellen.

³ Die Mitglieder des Fachvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

¹ In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

² Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³ Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.



Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

¹ Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

² Die Anfrage ist spätestens 7 Arbeitstage vor der Delegiertenversammlung beim Fachvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Arbeitstag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³ In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴ Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Der Fachvorstand

Art. 26 Zusammensetzung

Der Fachvorstand besteht aus 5 Mitgliedern – in der Regel je eines aus jeder Verbandsgemeinde-, welche stimmberechtigte Einwohner einer Verbandsgemeinde sein müssen und mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen. Bei der Wahl soll vorab die fachliche Eignung berücksichtigt werden. Der Fachvorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Fachvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 28 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Fachvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die strategische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt, insbesondere die Festlegung der Taxordnung;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Anstellung und Entlassung des Zentrumsleiters;
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
7. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
8. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

² Dem Fachvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;



2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. der Erlass der Pflichtenhefte für das Personal;
5. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
6. das Handeln für den Verband nach aussen;
7. die Wahl des Verbandssekretärs oder der Verbandssekretärin;
8. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
9. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 29 Finanzbefugnisse

¹ Dem Fachvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt Fr. 300'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt Fr. 60'000 pro Jahr.

² Dem Fachvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 60'000;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
5. der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'200'000;
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'200'000.

Art. 30 Aufgabendelegation

¹ Der Fachvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse, an den Zentrumsleiter oder an weitere Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse, an den Zentrumsleiter und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.



Art. 31 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Fachvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Der Fachvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 32 Beschlussfassung

¹ Der Fachvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegierten gelten entsprechend.

³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Art. 34 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und die Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.



Art. 35 Beschlussfassung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt der Fachvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 37 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Prüfstelle

Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Fachvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle

Der Fachvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

III. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 40 Anstellungsbedingungen

¹ Die Anstellungsbedingungen werden durch die Delegiertenversammlung in einer Personal- und Besoldungsverordnung festgelegt. Soweit diese keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich.



² Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Fachvorstands.

Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

IV. Verbandshaushalt

Art. 42 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Fachvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten

Die Finanzierung der Leistungen des Zweckverbands erfolgt durch Entgelte der Leistungsbezüger, Leistungen der Versicherer und über Beiträge der Gemeinden gemäss Pflegegesetz.

Art. 44 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 45 Verlustdeckung und Gewinnverwendung

¹ In der Regel werden Betriebsgewinne dem Eigenkapital zugewiesen, Betriebsverluste dem Eigenkapital verrechnet.

² Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste zu decken haben, werden diese proportional zur Bevölkerungszahl getragen. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Budgets durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurden. Werden Betriebsgewinne unter Berücksichtigung des Pflegegesetzes mit Beschluss der Delegiertenversammlung nicht dem Eigenkapital zugewiesen, werden diese nach dem gleichen Verteilungsschlüssel verteilt.



Art. 46 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 47 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Gemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der jeweiligen Verbandsgemeinde per 31. Dezember des Vorjahres.

³ Für durch den Zweckverband verursachte Handlungen, aufgrund derer die Standortgemeinde nachweislich finanzielle Nachteile erleidet, entschädigt der Zweckverband die Standortgemeinde in vollem Umfang zu Lasten der Betriebsrechnung.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 48 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 49 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegengesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dietikon oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Fachvorstands, der Zentrumsleitung oder von Angestellten kann beim Fachvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Fachvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.



VI. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 50 Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Delegiertenversammlung kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde mit einstimmigem Beschluss abkürzen. Als Austritt gilt auch, wenn eine Verbandsgemeinde im Rahmen einer Rechtsformänderung ausscheidet.

² Die Beteiligung der austretenden Gemeinde wird zum Austrittszeitpunkt zu Buchwert in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt, das bei einer Auflösung des Zweckverbands zurückbezahlt wird.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

⁴ Verbandsgemeinden in gekündigtem Verhältnis nehmen nicht mehr an Abstimmungen über Rechtsformänderungen oder die Verbandsauflösung teil. Sie scheiden – auch bei einer noch laufenden Kündigungsfrist – spätestens auf den Zeitpunkt der Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung aus.

Art. 51 Auflösung

¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung von allen Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ihren Beteiligungen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 52 Einführung eigener Haushalt

¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 53 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 und bis am 31. Dezember 2020 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt. Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021 leisten,



werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Darlehen umgewandelt und der Zweckverband hat sie innert 1 Jahr zurückzuzahlen.

³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen und Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 54 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 7. Dezember 2009 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 7. März 2021.

Arthur Etter
Präsident

Thomas Lüssi
Aktuar

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich
RRB Nr. ... vom ...

